

Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung
(Stand: 19. Dezember 2011)

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)
über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)
vom 25. November 1997

(Amtsblatt Weser-Ems vom 12. Dezember 1997, Seite 1357, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2011, Amtsblatt Stadt Oldenburg vom 6. Januar 2012, Seite 3)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. Seite 383) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. Seite 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. Seite 374) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet und solchen, deren Alter nicht nachgewiesen wird.

§ 2
Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt oder Betrieb, einem Verein, einer Gesellschaft, Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen oder privaten Rechts aufgenommen hat (Hundehalterin oder Hundehalter). Als Halterin oder Halter gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als 2 Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.

(2) Wird für Vereine, Gesellschaften, Genossenschaften, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen oder privaten Rechts ein Hund gehalten, so halten diese den Hund im Sinne von Absatz 1.

(3) Alle in einem Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben der Hundehalterin oder dem Hundehalter haftet die Eigentümerin oder der Eigentümer für die Steuer.

§ 3
Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- | | |
|-------------------------|----------|
| a) für den ersten Hund | 108 Euro |
| b) für den zweiten Hund | 132 Euro |

c) für jeden weiteren Hund 168 Euro

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5) werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nach Absatz 1 den vollsteuerpflichtigen Hunden als erster Hund und gegebenenfalls weitere Hunde vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als 2 Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/ Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden sowie von Hunden, die sonst überwiegend im öffentlichen Interesse gehalten werden;
2. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten oder verwendet werden;
3. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind;
4. Blindenführhunden;
5. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 6 Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen

1. für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, die vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen,
2. für das Halten von einem Hund ausschließlich durch Leistungsempfänger nach SGB II bzw. SGB XII und einkommensmäßig gleichstehende Personen. Wird ein Zweithund nach § 2 Absatz 1 oder 3 angemeldet, entfällt die Ermäßigung für den Ersthund.

§ 7

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
1. der Tatbestand der Steuerbefreiung oder -ermäßigung nachgewiesen wird und die Hunde für den angegebenen Zweck geeignet sind und verwendet werden,
 2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft wurde,
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 4. im Falle des § 5 Nummer 3 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, der Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird von Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt zugegangen ist.

§ 8

Entstehung der Steuer, Erhebungszeitraum

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Beginn der Hundehaltung folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem Beginn des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Bei Zuzug beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats, Absatz 1 bleibt unberührt.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder die Person, die den Hund hält, wegzieht.
- (4) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt; Steuerjahr ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. In den Fällen der Absätze 1 bis 3 wird die Steuer in monatlichen Anteilen erhoben.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 8 Absatz 1 und 2 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (2) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 1. Juli eines jeden Jahres erfolgen.

§ 10 Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Der Beginn und das Ende der Hundehaltung ist von der Halterin oder dem Halter binnen 14 Tagen bei der Stadt schriftlich anzuzeigen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des zweiten Monats nach der Geburt als aufgenommen. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person mit Wohnsitz in der Stadt Oldenburg sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Dies gilt auch für die Abgabe von jungen, bisher nicht steuerpflichtigen Hunden.

(2) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen 14 Tagen bei der Stadt anzuzeigen.

(3) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen. Hunde, die außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden.

(4) Wer einen oder mehrere Hunde nach § 2 Absatz 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Stadt die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß und umfassend zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Absatz 1 Nummer 3 a NKAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung).

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 10 Absatz 1 und 2 seine Anzeigepflichten nicht binnen 14 Tagen erfüllt,
- entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 bei der Abmeldung seine Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 10 Absatz 3 Satz 2 seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
- entgegen § 10 Absatz 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten *)

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung für die Stadt Oldenburg (Oldb) vom 25. November 1974 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 25. November 1997

*) Die Änderungssatzung vom 15. Mai 2001 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
Die Änderungssatzung vom 25. Mai 2009 tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
Die Änderungssatzung vom 19. Dezember 2011 tritt am 7. Januar 2012 in Kraft.